

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1390/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 1582/25 - Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Ablöse von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

bei Abstellplätzen für Fahrräder

<i>Zone I</i>	<i>Innenstadt</i>	<i>2.000</i>	<i>1.800 Euro pro Abstellplatz</i>
<i>Zone II</i>	<i>städtische Gebiete</i>	<i>1.500</i>	<i>1.350 Euro pro Abstellplatz</i>
<i>Zone III</i>	<i>Großwohnsiedlungen</i>	<i>1.300</i>	<i>1.170 Euro pro Abstellplatz</i>
<i>und Zone IV</i>	<i>dörfliche Stadtteile</i>	<i>1.100</i>	<i>990 Euro pro Abstellplatz</i>

bei Stellplätzen für Personenkraftwagen

<i>Zone I</i>	<i>Innenstadt</i>	<i>25.000</i>	<i>22.500 Euro pro Stellplatz</i>
<i>Zone II</i>	<i>städtische Gebiete</i>	<i>17.000</i>	<i>15.300 Euro pro Stellplatz</i>
<i>Zone III</i>	<i>Großwohnsiedlungen</i>	<i>14.000</i>	<i>12.600 Euro pro Stellplatz</i>
<i>und Zone IV</i>	<i>dörfliche Stadtteile</i>	<i>8.000</i>	<i>7.200 Euro pro Stellplatz*</i>

Mit der Konzeption zur Stellplatzablösesatzung wurden die einzelnen Ablösesummen seitens der Verwaltung eindeutig hergeleitet und begründet. Berechnungsgrundlage bildet die in der Thüringer Bauordnung § 52 (4) festgelegte Formel: „Der Geldbetrag darf 60 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten von Stellplätzen oder Abstellplätzen nach Absatz 5 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets nicht übersteigen“. Damit liegt die Ablösesumme bereits sehr deutlich unter den tatsächlichen Herstellungskosten für einen Stellplatz.

Mit der Stellplatzsatzung verfolgt die Verwaltung das Ziel, eine Verlagerung privater Stellplatzdefizite in den öffentlichen Raum weitgehend zu vermeiden. Die Stellplatzablösegebühren müssen genau für diese Zwecke (Schaffung, Modernisierung und Instandhaltung von Stellplätzen bzw. von Alternativen) eingesetzt werden. Dafür wird eine adäquate Größenordnung benötigt.

Die Verwaltung befürwortet daher im Grundsatz weiterhin die im Konzept ermittelten Ablösesummen. Eine Anpassung der Stellplatzablösebeträge mit einer Reduzierung um maximal 10 % kann von der Verwaltung aber mitgetragen werden.

➔ Zustimmung der Verwaltung

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleitung 66

10.06.2026
Datum